



An den Grossen Rat

13.5320.02

PD/P135320

Basel, 13. November 2013

Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2013

Schriftliche Anfrage Jürg Meyer betreffend „Zukunft des Kantonsblattes, nur noch online?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jürg Meyer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In seiner Antwort vom 16. Januar 2013 auf den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend der diversen Publikationen der Verwaltung (10.5019.02) schreibt der Regierungsrat unter anderem:

"So verzeichnet das Kantonsblatt seit Jahren einen massiven Schwund an Abonnenten und Inseraten. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, das Kantonsblatt ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch online erscheinen zu lassen. Gegenwärtig laufen hier noch Abklärungen, da gewisse rechtliche Punkte noch gelöst werden müssen. Sämtliche kantonalen Publikationen werden in diesem Sinne laufend auf ihre Notwendigkeit und auf ihren Mitteleinsatz überprüft."

Meines Erachtens muss dieser Absicht widersprochen werden. Denn das Kantonsblatt ist nicht bloss ein gewöhnliches Publikationsorgan. Es enthält vor allem Informationen, deren Kenntnisnahme durch möglichst viele Bewohnende des Kantons Basel-Stadt im öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt unter anderem für Vorgänge im Grundbuch, Baupublikationen, Betriebsbewilligungen, Publikationen von Gesetzen, Beginn und Ablauf von Referendumsfristen. Die richtige Kenntnisnahme solcher Beschlüsse kann viele administrative Umtriebe ersparen.

Das Kantonsblatt hat zudem bezüglich individuelle Verfahren zusätzliche Funktionen. Wenn sich wichtige empfangsbedürftige Verfügungen und Urteile nicht auf normalem Wege über die Post mit eingeschriebenem Brief oder durch amtliche Übermittlung den Betroffenen zustellen lassen, dann werden sie im Kantonsblatt ausgeschrieben. So sind beispielsweise oft auch Zahlungsbefehle oder Ausweisungsbefehle im Kantonsblatt publiziert. Es besteht dann die Hoffnung, dass die Betroffenen über das überall aufliegende Kantonsblatt von den Entscheiden Kenntnis nehmen (Art. 141 der Zivilprozessordnung).

Die Beschränkung auf online würde in erheblichem Masse die allgemeine Zugänglichkeit des Kantonsblattes vermindern. Es darf heute noch lange nicht damit gerechnet werden, dass alle Menschen Zugang zum Internet haben. Vor allem zahlreichen betagten Menschen fehlt heute noch die Vertrautheit mit der Informatik. Als sie in Ausbildung und später in der Berufstätigkeit waren, stand die Informatik erst im Kommen. Diese enthält eine Logik, die nach wie vor vielen Menschen fremd ist. Die Ausrüstung mit Informatik ist zudem mit Kosten verbunden, die nicht von jedem Haushalt verkraftet werden können. Lebenswichtig bleiben die Bemühungen von sozialen Institutionen wie Planet 13, die Geheimnisse der Informatik allen Menschen zu erschliessen.

Gestützt auf diese Realitäten halte ich für unerlässlich, dass das Kantonsblatt und weitere öffentliche Publikationen weiterhin nicht nur online, sondern auch in realer Schriftform verbreitet werden. Wichtige öffentliche Online-Publikationen sollten zudem ohne besondere Passworte abgeru-

fen werden können. Ich frage den Regierungsrat in diesem Sinne an, ob er bereit ist, weiterhin seine Publikationen, vor allem das Kantonsblatt, in normaler Schriftform zu verbreiten.
Jürg Meyer"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Seit 2001 gehen die Kantonsblatt-Abonnements kontinuierlich zurück. Allein im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts fiel deren Zahl von 4'400 im Jahr 2001 auf 2'570 im Jahr 2010. Das entspricht einer Abnahme von rund 42%. Infolgedessen ging in diesem Zeitraum auch der Erlös aus den Abonnements zurück, und mit der Abnahme der Abonnenten auch der Inserateverkauf. Die Folge waren Defizite von bis zu 100'000 Franken pro Jahr. Dieser Trend des Nutzungsverhaltens der Abonnentinnen und Abonnenten ist unumkehrbar: Dass vor allem jüngere Generationen sich wegbewegen von den auf Papier gedruckten Medien und vermehrt Online-Medien nutzen, ist eine Realität, mit der sich auch die privaten Zeitungsverlage beschäftigen müssen. Laut Bundesamt für Statistik nutzten 2013 bereits 85% der Bevölkerung das Internet. Bei den unter 50-Jährigen waren es zwischen 90 und 100%.

Der Regierungsrat kann die Augen vor dieser Entwicklung nicht verschliessen. Darum hat er im Jahre 2011 festgelegt, dass das Kantonsblatt in Zukunft als digitale Publikation erscheinen soll und zwar gratis und ohne Passwort-Beschränkung. Auf diese Weise können die Kosten konstant gehalten und dem neuen Mediennutzungsverhalten der Bevölkerung entsprochen werden. Darüber hinaus aber wird auch ein Mehrwert geschaffen: Das Kantonsblatt ist jederzeit online verfügbar und kann von jeder Person überall gratis konsultiert werden. Die Leute könnten es selbst auf der Strasse lesen, denn die Internetnutzung verlagert sich zunehmend von den Computern auf mobile Empfangsgeräte. Damit findet gegenüber der heutigen Druckversion eine wesentliche Verbesserung statt. Denn heute kann das Kantonsblatt nur lesen, wer dafür bezahlt, wer es gegenständlich vor sich auf dem Tisch liegen hat oder wer gegen eine Gebühr im Internet ein Abonnement erworben hat.

Die Staatskanzlei hat zur Vorabklärung im Jahr 2010 eine Befragung der Abonnentinnen und Abonnenten durchgeführt. Fast 78% der Leserinnen und Leser nutzen das Kantonsblatt geschäftlich, davon haben 88% einen Internetzugang. Aber auch über alle Nutzungsgruppen hinweg haben bereits 86% der Abonnentinnen und Abonnenten einen Internetzugang. Die Online-Ausgabe des Kantonsblattes wäre also für den weitaus grössten Anteil der bestehenden Abonnenten weiterhin zugänglich. Die Attraktivität würde zudem zusätzlich gesteigert werden, da das Angebot neu unentgeltlich wäre. Eine weitere Verbesserung könnte im Weiteren darin bestehen, dass man das Kantonsblatt direkt mit der elektronisch schon vorhandenen Systematischen Gesetzessammlung vernetzen würde.

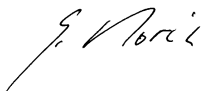
Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass es in der älteren Generation Leserinnen und Leser gibt, die tendenziell einen erschwerten oder keinen Internetzugang haben und darum unter Umständen Schwierigkeiten mit der neuen Online-Ausgabe des Kantonsblatts hätten. Die Umfrage der Staatskanzlei hat denn auch ergeben, dass Abonnentinnen und Abonnenten ohne Internetzugang eher älter sind und das Kantonsblatt eher privat nutzen. Entsprechend wird der Regierungsrat prüfen, in welcher Form der Zugang zum Kantonsblatt für diese Gruppe von Personen weiterhin ermöglicht werden kann. Zu denken ist hier insbesondere an die Möglichkeit, dass einzelne Ausgaben des Kantonsblatts gegen Kostenersatz auch als Papiausdruck bezogen werden können.

Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss im Jahre 2011 auch festgelegt, dass inskünftig das rechtliche Primat, d.h. die rechtlich verbindliche Version des Kantonsblatts die digitale sein soll. Er beabsichtigt deshalb, im Jahre 2014 mit einem entsprechenden Ratschlagsentwurf zu den amtlichen Publikationen an den Grossen Rat zu gelangen, damit dieser hierfür die gesetzliche Grundlage schaffen kann.

Nicht nur der Regierungsrat ist bestrebt, den Realitäten Rechnung zu tragen und der elektronischen Form der amtlichen Publikation das ihnen zukommende Gewicht beizumessen. Der Bundesrat beispielsweise hat der Bundesversammlung in seiner Botschaft vom 28. August 2013 zu einer Revision des eidgenössischen Publikationsgesetzes entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet. Als primäres Ziel der Änderungen wird dabei der Übergang der rechtlichen Verbindlichkeit von der gedruckten auf die elektronische Fassung der in den amtlichen Publikationen veröffentlichten Texte angegeben, zumal die Auflagenzahlen der gedruckten Produkte in der Vergangenheit auch beim Bund massiv abgenommen hätten und die Mehrheit der Rechtsanwendenden bereits heute ausschliesslich die elektronische Version der Bundespublikationen konsultiere. Der Bundesrat soll zudem die Kompetenz erhalten, bei nachlassender Nachfrage die periodischen Ausgaben der in gedruckter Form erscheinenden amtlichen Publikationen vollständig einzustellen, sodass es – laut Bundesrat – absehbar ist, dass die Druckexemplare künftig lediglich noch zu Sicherheits- und Archivierungszwecken erstellt werden.

Der Kanton Aargau hat in seinem Publikationsgesetz den vollständigen Verzicht auf die gedruckte Fassung der amtlichen Texte (Amtsblatt und Gesetzessammlung) seit dem 1. Januar 2012 festgeschrieben und die Rechtswirkungen an die kostenlos zugänglichen Texte im Internet gebunden. Der Kanton Waadt hat die Papierversionen der Gesetzessammlungen zumindest faktisch bereits eingestellt. Der Kanton Bern plant ebenfalls, auf die Druckfassungen der amtlichen Publikationen zu verzichten und diese in Zukunft ausschliesslich elektronisch zu publizieren. Gleiches ist im Kanton Zürich geplant.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin